

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 12.12.2019

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Hufnagel, Christian

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia, Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

abwesend bei Prot.-Nr. 206

abwesend ab Prot.-Nr. 207

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

abwesend bei Prot.-Nr. 202

abwesend bei Prot.-Nr. 202

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtrat Schindler, Wilfried, Dr.

abwesend ab Prot.-Nr. 211

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

anwesend ab Prot.-Nr. 206

abwesend ab Prot.-Nr. 211

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltung

Standortbeauftragte Michel, Beate
Heimleiter Schöner, Ludwig
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens
Spreng, Andreas
stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Abwesend:

Stadträtin Albrecht, Carmen

Beginn: 17:33 Uhr

Ende: 19:54 Uhr

1. Informationen der Fa. Martin Meier über den Stand des Hotelprojekts Spitalstadt
2. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 21.11.2019
3. Verkehrs- und Freianlagen Stadt Eichstätt - Anpassung der Verkehrs- und Freianlagen in der Eichendorffstraße 15; Freigabe der Planung und Ausschreibung
4. Bürgerschaft der Stadt Eichstätt für die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und Eintragung einer Grundschuld zur Absicherung einer möglichen Fördermittelrückforderung durch den Landkreis Eichstätt
5. Antrag der Stadtratsfraktionen zur Beratung und Beschlussfassung der überarbeiteten Richtlinien zur Existenzgründerförderung und der neuen Richtlinien zur Innenstadtförderung
6. Antrag der SPD-Fraktion zur Ko-Finanzierung einer Stiftungsprofessur künstliche Intelligenz
7. Stadtplanung Eichstätt - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Seidlkreuz Nord" mit Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellungsbeschluss
8. Antrag von Stadtrat Haugg zur Stärkung der Innenstadt
9. Antrag von Stadtrat Haugg zur Strategiegruppe
10. Stadtplanung Eichstätt - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik; Ergebnis der Offenlegung

11. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Kosten Archiv Rathaus;
steuerlicher Querverbund

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 200 (Vorlage 2019/391)

Betreff: Informationen der Fa. Martin Meier über den Stand des Hotelprojekts Spitalstadt

Niederschrift:

Herr Saal von der Hotelgruppe IBB Hotel Collection trägt mehrere Bitten an den Stadtrat heran. Zunächst fehle ein gutes Erscheinungsbild im Hotelumfeld, wofür man eine Lösung finden müsse. Zudem bittet er darum, einen Zeitplan für die Bauarbeiten am Herzogsteg zu erhalten. Diese sollen nicht während des Sommers stattfinden, da die Hotelgäste sich dort oft auf der Terrasse aufhalten. Außerdem bittet er darum, die Haifischbar aus Hygienegründen vor der Hotelöffnung zu entfernen.

Der Vorsitzende bestätigt, dass der Abriss der Haifischbar im Frühjahr 2020 geplant sei.

Stadratsmitglied Edl erkundigt sich, wie viele Beschäftigte geplant seien.

Herr Saal erwidert, dass rund 40 Vollzeitbeschäftigte geplant seien.

Stadratsmitglied Lechner fragt, ob die 100 Tagungsplätze die maximale Anzahl seien, oder die Anzahl für den größten Raum.

Herr Saal antwortet, dass dies die Zahl für den größten Raum sei.

Abschließend erkundigt sich Stadratsmitglied Edl, ob das Hotel Paketangebote in Kooperation mit der Stadt/Tourist-Info plane.

Die Veranstaltungen der Umgebungen des Hotelumfeldes zu vermarkten sind ein großer Bestandteil des Social-Media Konzepts der IBB Hotelgruppen, so Saal.

Anwesend: 23

Protokoll-Nr. 201 (Vorlage 2019/386)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 21.11.2019

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 21.11.2019 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 23

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 23

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 202 (Vorlage 2019/384)

Betreff: Verkehrs- und Freianlagen Stadt Eichstätt - Anpassung der Verkehrs- und Freianlagen in der Eichendorffstraße 15;
Freigabe der Planung und Ausschreibung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die Eichendorffstraße befindet sich im Osten der Stadt und bildet den Anschluss der hier vorhandenen Wohnbebauung sowie der Klärwerkstraße an die Staatsstraße A 2230.
- b) Im Jahr 2016 führte die Wohnungsbaugesellschaft Eichstätt (WoBau Stadt Eichstätt) einen Realisierungswettbewerb zur Errichtung einer Wohnanlage mit ca. 30 Wohneinheiten durch.

- c) Das Architekturbüro Neumann & Heinzdorff Architekten, München, ging als Sieger hervor und wurde durch den Aufsichtsrat der Wohnungsbau-gesellschaft Eichstätt Anfang 2017 beauftragt.
- d) Zwischenzeitlich wurden die Planungen und Ausschreibungen für die Bauleistungen abgeschlossen und die Baumaßnahmen im Frühjahr 2019 gestartet.
- e) Aktuell werden die Planungen für die Außen-/Freianlagen der WoBau Stadt Eichstätt inkl. der Leistungsverzeichnisse erstellt.
Die Flächen der Außen- und Freianlagen im Umfeld o. g. Wohnanlage umfassen öffentliche Verkehrs-/Grünanlagenbereiche sowie private Außenanlagen.
Die Kosten sind daher auf die jeweiligen Träger/Eigentümer aufzuteilen.
- f) Aufgrund der engen Terminvorgaben ist eine Loslösung der städtischen Bauleistungen technisch und wirtschaftlich in Anbetracht der nach wie vor angespannten Wohnmarktlage nicht anzuraten.

2. Baumaßnahmen Stadt Eichstätt

Das von o. g. Baumaßnahme betroffene städtische Areal befindet sich im unmittelbaren Umfeld zur Neubaumaßnahme der WoBau Stadt Eichstätt (Flst.-Nrn. 1228/30 und 1228/31) Haus-Nummer 15 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1228/1 Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1.1 und 1.2.

Wie bereits dargelegt ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, die techni-schen, wirtschaftlichen und zeitlichen Synergieeffekte auszunutzen und pa-rallel die für die Stadt Eichstätt erforderlichen Baumaßnahmen, siehe Anla-ge 2, zusammen mit der WoBau Stadt Eichstätt durchzuführen.

Die Wahl der Ausbaumaterialien soll sich an die geplante Gestaltung der „WoBau-Außenanlagen“ gemäß Wettbewerbsplanung anlehnen.

Hierbei soll der Gehwegbereich mittels Pflasterbelag aus Betonstein und die Bordsteine in Granit ausgebildet werden.

Grün- und Pflanzflächen bilden den Übergang zwischen der Stirnseite der Gebäude und dem geplanten Gehweg.

Als Einfassung der Grünfläche fungiert eine Mauer aus Sitzblockstufen.

Im Scheitelpunkt des Kurvenbereiches der Straße soll ein neues Bushäus-chen errichtet werden.

Zusätzlich werden auf den Grünflächen Sitzblöcke/-bänke inkl. Abfalleimer aufgestellt.

Zur visuellen Leitung werden an den Eckpunkten einzelne Findlinge plat-ziert.

Die Beleuchtung erfolgt mittels LED Technik des Herstellers Weef, analog der städtischen Standardleuchte.

3. Bauausführung und –abwicklung

Für die benötigten Bauleistungen „WoBau Stadt Eichstätt + Stadt Eichstätt“ soll eine „Beschränkte Ausschreibung“ gemäß VOB/A seitens des beauftragten Planungsbüros für Landschaftsarchitektur T 17, München, durchgeführt werden.

Die Submission o. g. Bauleistungen hierfür ist für den 28.01.2020 im Rathaus der Stadt Eichstätt datiert.

Der Beginn für die Bauleistungen soll in KW 15 2020 erfolgen, die Fertigstellung in KW. 48 desselben Jahres.

Die baulich bedingten Einschränkungen in der Eichendorffstraße sollen für die Anlieger auf ein Minimum beschränkt werden.

4. Kostenberechnung und –aufteilung

In Abstimmung mit der WoBau Stadt Eichstätt und der Stadtverwaltung wurde eine Kostenberechnung der zu erwartenden Baukosten für die vorgesehene Baumaßnahme durch das Planungsbüro für Landschaftsarchitektur T17, München, erstellt.

Die zu erwartenden Kosten für die WoBau Stadt Eichstätt stellen inkl. Mehrwertsteuer wie folgt dar:

• Verkehrs-, Grün und Freianlagen incl. Beleuchtung	ca. 598.000 €
• Baunebenkosten	<u>ca. 89.500 €</u>
Summe	ca. 687.500 €

Die zu erwartenden Kosten für die Stadt Eichstätt stellen inkl. Mehrwertsteuer wie folgt dar:

• Verkehrs-, Grün und Freianlagen incl. Beleuchtung	ca. 205.000 €
• Baunebenkosten	<u>ca. 30.500 €</u>
Summe	ca. 235.500 €

Die Gesamtkosten belaufen sich aktuell auf ca. 0,923 Mio. € brutto.

5. Finanzierung

Für die Beauftragung der von der Stadt geplanten Maßnahmen im Bereich Verkehrsanlagen ist im Haushalt 2019 bei Produkt-Konto Nr. 5.4.1.1.4.0-096101 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € eingestellt.

Im anstehenden Haushalt 2020 werden durch die Verwaltung auf dem Produkt-Konto Nr. 5.4.1.1.4.0-096101 (Eichendorffstraße - Anlagen im Bau) die erforderlichen Mittel in Höhe von 250.000 € angemeldet.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Nach Freigabe der Planung inkl. der Finanzierungsmittel durch den Stadtrat soll die Ausschreibung noch im Dezember 2019 starten.
- b) Die Submission o. g. Bauleistungen soll Ende Januar 2020 erfolgen und die Vergabe Mitte/Ende Februar 2020.
- c) Der Start der Bauarbeiten ist im Frühjahr 2020 und das Ende im November 2020 vorgesehen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargelegten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargelegt, zur Kenntnis und stimmt den Planungen sowie den anstehenden städtischen Bauleistungen in 2020 grundsätzlich zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die gemeinsamen Planungs- und Bauleistungen für die Frei- und Außenanlagen gemäß Anlage 2 im Vorgriff auf den Haushalt 2020 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem durch die GEWO Eichstätt beauftragten Büro für Landschaftsarchitektur T17, München, freizugeben und umzusetzen.
In der Folge wird das Büro für Landschaftsarchitektur T17, München, durch die Stadt Eichstätt beauftragt, die städtischen Bauleistungen zu erfassen und die Vergabe vorzubereiten.
3. Die Finanzierung erfolgt über die 2020 angemeldeten Mittel bei der HH-Stelle Nr. 5.4.1.1.4.0-096101 (Eichendorffstraße - Anlagen im Bau).
Die Finanzierung der Kosten der Wohnungsbaugesellschaft erfolgt im Rahmen der Wirtschaftspläne 2019/ 2020 der Wohnungsbaugesellschaft Eichstätt (GEWO)
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 203 (Vorlage 2019/351)

Betreff: Bürgschaft der Stadt Eichstätt für die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und Eintragung einer Grundschuld zur Absicherung einer möglichen Fördermittelrückforderung durch den Landkreis Eichstätt

Vorgang:

Aufgrund steigender Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen beabsichtigt das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt - neben den bereits bestehenden eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen - die Schaffung von insgesamt drei Kurzzeitpflegeplätzen. Die kostenmäßig mit 300.000 Euro veranschlagte Maßnahme soll durch den Umbau von drei übereinanderliegenden Gemeinschaftsräumen auf den Geschossebenen 1 bis 3 realisiert werden. Die Maßnahme soll nach den "Förderrichtlinien des Landkreises Eichstätt zur Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze im Bereich der Altenhilfe" mit einem Investitionskostenzuschuss von maximal 300.000 Euro gefördert werden.

Zur Absicherung einer möglichen Fördermittelrückforderung durch den Landkreis Eichstätt hat der Stadtrat am 18.07.2019 die Übernahme einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft in voller Höhe der Fördermittelzusage vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Eichstätt beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.05.2019 hat die Rechtsaufsichtsbehörde hierfür die Genehmigung versagt unter Hinweis darauf, dass nach Nr. 9.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 05.05.1983 grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernommen werden dürfen. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft komme hingegen nur in seltenen Ausnahmefälle in Frage, z.B. wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht, was im vorliegenden Fall jedoch als nicht vorliegend gesehen werde.

Im gleichen Schreiben weist die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hin, dass vom Zuschussgeber (Landkreis Eichstätt) nunmehr ein Muster einer Bürgschaftserklärung erarbeitet wurde, welches sowohl die Vorgaben der Förderrichtlinie des Landkreises in Form einer vergleichbaren kommunalen Absicherung erfüllt als auch aus Sicht der Kommunalaufsicht genehmigungsfähig sei.

In Ausführung dessen sind nun folgende Beschlüsse erforderlich:

1. Beschluss des Stadtrats zur Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 300.000 Euro gemäß beiliegender Bürgschaftserklärung.
2. Beschluss des Stadtrats - in seiner Funktion als Verwalter der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt - über die Bestellung einer Buchgrundschuld über 300.000 Euro zur Absicherung des nach der Förderrichtlinie vom Landkreis Eichstätt gewährten Zuschusses gemäß beiliegender notarieller Urkunde.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 300.000 Euro gemäß der beiliegenden Bürgschaftserklärung.
Die Bürgschaftsübernahme erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Eichstätt.

2. Der Stadtrat genehmigt - in seiner Funktion als Verwalter der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt - die Bestellung einer Buchgrundschuld über 300.000 Euro gemäß der notariellen Urkunde vom 25.11.2019 mit der URNr. P1372/2019 der Notarin Dr. Philipp in Eichstätt.

Anwesend: 23

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 23

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 204 (Vorlage 2019/388)

Betreff: Antrag der Stadtratsfraktionen zur Beratung und Beschlussfassung der überarbeiteten Richtlinien zur Existenzgründerförderung und der neuen Richtlinien zur Innenstadtförderung

Vorgang:

Stadtrat Dr. Schieren hat mit E-Mail vom 04.12.2019 für die Stadtratsfraktionen die beigefügten überarbeiteten Richtlinien zur Existenzgründerförderung und die neuen Richtlinien zur Innenstadtförderung zur Beratung und Beschlussfassung eingereicht.

Fraktionen im Stadtrat Eichstätt
85072 Eichstätt

Fraktionen im Stadtrat Eichstätt, 85072 Eichstätt

Herrn
Andreas Steppberger
Oberbürgermeister
Rathaus

per Mail

Eichstätt, 4. Dezember 2019

Innenstadtförderung und Existenzgründerrichtlinien

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

entsprechend der Ergebnisse der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 18. November 2019 übermittle ich Ihnen die überarbeiteten Richtlinien zur Existenzförderung und die neuen Richtlinien zur Innenstadtförderung als gemeinsamen Antrag aller Fraktionen im Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung in der Dezembersitzung des Stadtrats.

Für die Hinweise zur Verbesserung der Richtlinien bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Gabler-Hofrichter, CSU-Fraktion

gez. Dr. Stefan Schieren, SPD-Fraktion

gez. Martina Edl, Fraktion der FW

gez. Klaus Bittlmayer, Fraktion Bündnis'90/Grüne

gez. Willy Reinbold, ödp-Fraktion

Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt

Präambel

Die Stadt Eichstätt unterstützt Existenzgründer im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bei der Anmietung von Räumlichkeiten im Stadtgebiet von Eichstätt zur Ausübung ihres Gewerbes.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung ist auf das Stadtgebiet Eichstätt, ausgenommen die in der Anlage 1 „Zentraler Versorgungsbereich zzgl. der Innenstadtergänzung (Spitalstadt)“ ausgewiesenen Flächen, beschränkt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser [Richtlinien](#).

Geförderte Betriebe

Gefördert werden können gewerbliche Existenzgründer, die ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen oder eine berufliche Selbstständigkeit in Eichstätt begründen. Die Existenzgründung oder Begründung einer Selbstständigkeit im Zuge einer Betriebsübernahme, z.B. als früherer Geschäfts-/Betriebsleiter, sowie die Erweiterung eines Betriebs, erfüllen die Voraussetzungen. Die Existenzgründer müssen ihre Qualifikation glaubhaft begründen können und ein schlüssiges Konzept mit wirtschaftlichem Hintergrund vorweisen.

Form der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von zwei Jahren.

Der Mietzuschuss beträgt

- im ersten Jahr der Anmietung 1,50 € / m² angemieteter Mietfläche pro Monat und
- im zweiten Jahr 1 € / m² angemieteter Mietfläche pro Monat.

Die zuschussfähige Fläche ist auf maximal 180 m² begrenzt.

Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb des Förderzeitraums ist vom Zuschussempfänger unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb von fünf Jahren nach Ende der Förderperiode begründet einen Anspruch der Stadt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist vom Zuschussempfänger vor der Zusage einer Förderung abzugeben.

Eine zweite Förderung oder die Förderung einer Betriebsverlegung ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist mit Antragsformular schriftlich beim Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt einzureichen.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- Antragsformular mit Unterschriften
- Vollständiger Businessplan inkl. Finanzplan
- Stellungnahme der IHK/HWK, der kreditgebenden Bank, der Agentur der Arbeit oder eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zur Tragfähigkeit des Unternehmens
- Mietvertrag mit Flächenangabe
- Gewerbeanmeldung (es kann sein, dass es diese noch nicht gibt), hilfsweise urkundliche Bestätigung der Gründung (Handelsregisterauszug, GbR-Vertrag etc.)
- ggf. weitere Genehmigungen der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsamts o.ä.

Die Antragsunterlagen müssen spätestens drei Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingereicht werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung.

Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung ab einer Förderhöhe von 5.000 € je Förderfall durch den Hauptausschuss jeweils zum 30. April und 31. Oktober des Kalenderjahrs. Sonst erfolgt die Entscheidung laufend durch den Oberbürgermeister. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs beschlussreifer Anträge bei der Stadt. Antragsteller, die aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste für die Vergabetermine im nächsten Haushaltsjahr vorgemerkt.

Sollte der Zuschussempfänger nach Ablauf der geförderten Mietdauer innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung sein Unternehmen außerhalb des Stadtgebietes von Eichstätt verlagern, so sind die erhaltenen Zuschussmittel in voller Höhe zurückzubezahlen. Eine entsprechende Erklärung ist vom Zuschussempfänger abzugeben (Anlage).

Ausschluss

Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der im Haushalt veranschlagten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2014 außer Kraft.

Eichstätt, XX.XX.2019

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Anlage zum Mietvertrag

Erklärung

Für die Anmietung des Mietobjektes

.....
in Eichstätt gem. Mietvertrag vom

gewährt die Stadt Eichstätt für maximal 180 m² Mietfläche im 1. Mietjahr 1,50 €/m²

Mietzuschuss pro Monat und im 2. Mietjahr 1 €/m² Mietzuschuss pro Monat.

Sofern **ich/wir mein/unser Unternehmen einstellen** oder nach Ablauf der geförderten Mietdauer innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung außerhalb des Stadtgebietes von

Eichstätt errichte/n bzw. weiter betreibe/n, sind die erhaltenen Zuschussmittel in voller

Höhe zurückzubezahlen.

Datum, Unterschrift

Fraktionen im Stadtrat von Eichstätt
Entwurf

Richtlinien zur Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt

Präambel

Zur Belebung der Innenstadt gibt sich die Stadt Eichstätt folgende Richtlinien.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung ist auf das in der Anlage 1 „Zentraler Versorgungsbereich zzgl. der Innenstadtergänzung (Spitalstadt)“ beschränkt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser **Richtlinien**.

Geförderte Betriebe

Gefördert werden können **Gastronomie-, Dienstleistungs- sowie Einzelhandelsbetriebe**, die in **zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten** Branchen im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Eichstätt vom 25. Juli 2013 ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen, übernehmen, erweitern oder innerhalb des Geltungsbereichs der **Richtlinien** verlagern oder ummelden wollen. Die **Bewerber** müssen ihre Qualifikation glaubhaft begründen können und ein schlüssiges Konzept mit wirtschaftlichem Hintergrund vorweisen.

Form der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von drei Jahren.

Der Mietzuschuss beträgt

- im ersten Jahr der Anmietung 2,50 € / m² angemieteter Fläche pro Monat
- im zweiten Jahr 2 € / m² angemieteter Fläche pro Monat
- im dritten Jahr 1 € / m² angemieteter Fläche pro Monat.

Die zuschussfähige Fläche wird auf maximal 120 m² begrenzt. Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt.

Die Einstellung des Betriebs oder die Verlagerung außerhalb Eichstatts innerhalb des Förderzeitraums ist vom Zuschussempfänger unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstatts innerhalb von fünf Jahren nach Ende der Förderperiode begründet einen Anspruch der Stadt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist vom Zuschussempfänger vor der Zusage einer Förderung abzugeben.

Die Förderung einer Verlagerung des Betriebs innerhalb des Fördergebiets ist drei Jahre nach Förderende möglich, soweit der Betrieb sich vergrößert bzw. erweitert. Die Gründung oder Übernahme eines weiteren Betriebs ist jederzeit möglich.

Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist schriftlich mit Antragsformular beim Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt einzureichen. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- Antragsformular mit Unterschriften
- Vollständiger Businessplan inkl. Finanzplan
- Stellungnahme der IHK/HWK, der kreditgebenden Bank, der Agentur der Arbeit oder eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zur Tragfähigkeit des Unternehmens
- Mietvertrag mit Flächenangabe
- Gewerbeanmeldung (~~es kann sein, dass es diese noch nicht gibt~~), hilfsweise urkundliche Bestätigung der Gründung (Handelsregisterauszug, GbR-Vertrag etc.)
- ggf. weitere Genehmigungen der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsamts o.ä.

Die Antragsunterlagen müssen spätestens drei Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingereicht werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung.

Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung ab einer Förderhöhe von 5.000 € je Förderfall durch den Hauptausschuss jeweils zum 30. April und 31. Oktober des Kalenderjahrs. Sonst erfolgt die Entscheidung laufend durch den Oberbürgermeister. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs beschlussreifer Anträge bei der Stadt. Antragsteller, die aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste für die Vergabetermine im nächsten Haushaltsjahr vorgemerkt.

Sollte der Zuschussempfänger nach Ablauf der geförderten Mietdauer innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung sein Unternehmen außerhalb des Fördergebiets weiter betreiben, so sind die erhaltenen Zuschussmittel in voller Höhe zurückzubezahlen. Eine entsprechende Erklärung ist vom Zuschussempfänger abzugeben (Anlage).

Ausschluss

Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der im Haushalt veranschlagten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft. **Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt vom 01.08.2014 außer Kraft.**

Eichstätt, XX.XX.2019

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Anlage zum Mietvertrag

Erklärung

Für die Anmietung des Mietobjektes

.....
in Eichstätt gem. Mietvertrag vom

gewährt die Stadt Eichstätt für maximal 120 m² Mietfläche im 1. Mietjahr 2,50 €/m²

Mietzuschuss pro Monat, im 2. Mietjahr 2 €/m² Mietzuschuss pro Monat, im 3. Mietjahr 1 €/m² Mietzuschuss pro Monat.

Sofern **ich/wir mein/unser Unternehmen einstellen** oder nach Ablauf der geförderten Mietdauer innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung mein/unser Unternehmen außerhalb des Stadtgebietes von Eichstätt errichte/n bzw. weiter betreibe/n, sind die erhaltenen Zuschussmittel in voller Höhe zurückzubezahlen.

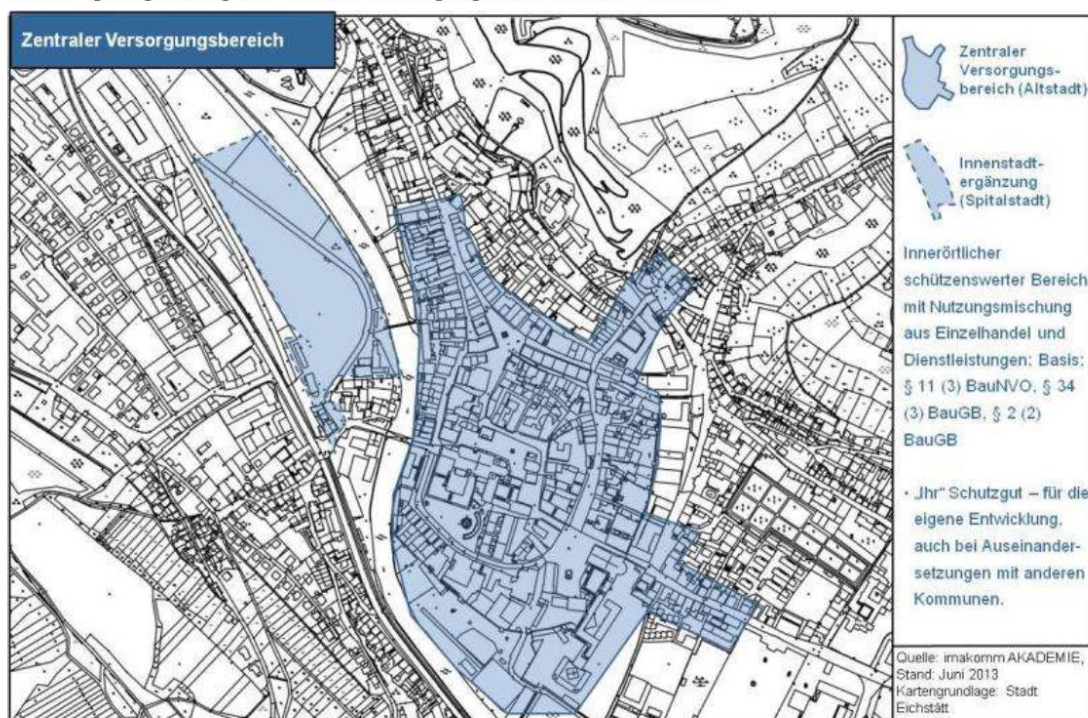
Datum, Unterschrift

Anlage 1

Einzelhandelskonzept Eichstätt

157

Abbildung: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches von Eichstätt



Quelle: imakomm AKADMEIE 2013.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überarbeiteten Richtlinien zur Existenzgründerförderung und der neuen Richtlinien zur Innenstadtförderung in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 23**Abstimmungsergebnis:****JA-Stimmen: 23****NEIN-Stimmen 0****Protokoll-Nr. 205 (Vorlage 2019/385)**

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zur Ko-Finanzierung einer Stiftungsprofessur künstliche Intelligenz

Vorgang:

Stadtrat Alberter hat mit Schreiben vom 03.12.2019 für die SPD-Fraktion den beigefügten Antrag zur Ko-Finanzierung einer Stiftungsprofessur künstliche Intelligenz gestellt.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Alberter stellt den Antrag zu Beginn der Sitzung zurück. Der Antrag soll in der nächsten Stadtratssitzung behandelt werden, so Alberter.

Anwesend: 23

Protokoll-Nr. 206 (Vorlage 2019/363)

Betreff: Stadtplanung Eichstätt - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72
"Seidlkreuz Nord" mit Änderung des Flächennutzungsplanes;
Aufstellungsbeschluss

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Der derzeitige Standort des Bayerischen Roten Kreuzes in der Grabmannstrasse 2 der Stadt Eichstätt genügt nicht mehr den verwaltungs- und betriebstechnischen Anforderungen.
- b) Das bayerische Rote Kreuz ist daher bereits im Jahr 2018 an die Stadt Eichstätt mit der Bitte herangetreten, die Standortsuche für einen Neubau aktiv zu unterstützen.
- c) Im Rahmen von Voruntersuchungen und Abstimmungen mit dem Eichstätter Bayerischen Roten Kreuz wird ein Standort am Seidlkreuz im Umfeld des derzeitigen Parkplatzes der Universitätssportanlagen als geeignet angesehen.
- d) Die Planungsabsichten berühren den Außenbereich sowie die Umgriffe der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 47 „Seidlkreuz-Ost“ und Nr. 10 II „Seidlkreuz Sportanlagen“. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erscheint es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und ggf. die benachbarten Bauleitpläne insbesondere im jeweiligen Geltungsbereich anzupassen.

- e) Die Stadtverwaltung schlägt daher im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vor, die Aufstellung eines Bebauungsplanes zugunsten des Bayerischen Roten Kreuzes sowie weiterer schulischer Nutzungen (Sporteinrichtungen), insbesondere für die naheliegende Montessori-Schule Eichstätt, zu beschließen.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Das Bayerische Rote Kreuz benötigt für die Entwicklung seiner Geschäftsfelder ein bebaubares Grundstück von 5.000 m² bis 7.000 m². Das Raumprogramm beinhaltet insbesondere

- Verwaltungsräume (Büros)
- Blutspenderdiensträume
- Seminarräume
- Garagen und Lagerräume für die Unterbringung des Fuhrparkes.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Kühtalberg“ (Hubschrauberlandeplatz, Aushubzwischenlager und Wertstoffhof) wurde geprüft ob die Nutzung für das Rote Kreuz Eichstätt mit untergebracht werden kann.

Aus städtebaulicher Sicht ist hier folgendes festzuhalten:

- Das Plangebiet o. g. Bebauungsplans bzw. die für die Stadt Eichstätt verfügbaren Flächen sind voraussichtlich ausreichend groß bemessen, um das BRK mit dem gewünschten Raumprogramm unterbringen zu können (mind. 5.000 m²).
Kleinere Unwägbarkeiten gibt es diesbezüglich noch hinsichtlich der einzuhaltenden Schutzabstände und der Beschaffenheit des Hubschrauberlandeplatzes.
- Die Lage des Standortes im Stadtgebiet ist als peripher zu bezeichnen, eine Erschließung mit dem ortsüblichen ÖPNV ist momentan nicht gegeben.
Dieser wird somit im Wesentlichen nur mit dem motorisierten Individualverkehr erreichbar sein.
- Die Topographie (Hangneigung von etwa 3,5 Meter auf 112 Meter Strecke erscheint beherrschbar bzw. mit den erforderlichen Gebäudekubaturen grundsätzlich bebaubar.
- Das Nebeneinander der geplanten Nutzungen erscheint bauplanungsrechtlich insgesamt umsetzbar, die schalltechnische Situation für Teile des geplanten Nutzungsprogramms des BRK jedoch zumindest suboptimal (Blutspendedienst, Seminarräume).
Die schalltechnische Situation wäre im weiteren Verfahrensverlauf zu untersuchen und zu bewerten.

Insgesamt wäre daher ein Standort mit weniger Lärmimmissionen sowie mit einer gegebenen ÖPNV-Anbindung aus städtebaulicher Sicht klar zu bevorzugen.

Im Stadtteil Seidlkreuz stehen entsprechende Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Eichstätt befinden, zur Verfügung. Auf diesen Flächen war ohnehin eine künftige Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für schulische Nutzungen (Sportanlagen) der benachbarten Montessori-Schule vorgesehen. Die Nutzungen können verträglich nebeneinander auf der ausreichend großen Fläche untergebracht werden.

Daher wird dem Stadtrat empfohlen ein Bauleitplanverfahren anzustoßen um geeignete Bauflächen zu generieren.

3. Planungs- und Verfahrensschritte

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen folgende Planungen ergriffen und vollzogen werden:

a) Flächenausweisung im FNP

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 14.07.2006, sind die gegenständlichen Flächen als Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen und Sondergebiet Sportanlagen, siehe Anlage 1, ausgewiesen.

Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes als Gemeinbedarfsfläche ist somit erforderlich.

b) Plangebiet und Planungsname

Der Umgriff des künftigen Bebauungsplanes kann der Anlage 2 entnommen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith:

- Fl.-Nrn. 1330/8, 1330/11, 1330/12 und 1333/3 (teilweise)

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Gesamtfläche von 14.660 m², das entspricht rd. 1,47 ha.

Die Lage des künftigen Baugebiets ist dem als Anlage 3 beigefügten Luftbild zu entnehmen.

O. g. Bebauungsplan soll unter der Nr. 72 mit dem Titel „Seidlkreuz Nord“ geführt werden.

Der gewählte Umgriff überschneidet sich mit dem Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 10 BA II „Seidlkreuz Sportflächen“. Die Umgriffe sind im Verfahren aufeinander Abzustimmen.

c) Grundzüge der Bebauungsplanung

Der Bebauungsplan soll parallel mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan mit den für die Lösung der Planungsaufgabe notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungsanlagen, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen, erstellt werden.

Vorgesehen ist, das Gebiet städtebaulich verträglich fortzuentwickeln und ein verträgliches Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinbedarfseinrichtungen Rotes Kreuz und Schule zu finden.

Eine spätere Anbindung der nördlich angrenzenden Flächen sollte dabei Berücksichtigung finden.
 Zur Umsetzung o. g. Planungsziele ist als nächst logischer Schritt die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.
 Zur Einleitung des Verfahrens ist ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch den Stadtrat zu fassen.

4. Planungsaufträge/-vergabe

Die komplexe Aufgabe erfordert intensive Planungsleistungen in den Bereichen Städtebau, Umwelt und Natur.
 Aufgrund der Auslastung des Stadtbauamtes ist eine interne Bearbeitung in einem zeitlich vertretbaren Rahmen nicht möglich.
 Die Verwaltung empfiehlt daher die Planungsleistungen auszuschreiben und zu vergeben.

5. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.
 Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs, 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Bebauungsplan erhält die Nr. 72 und die Bezeichnung „Seidlkreuz-Nord“ und soll als Sondergebiet Gemeinbedarfsfläche für Schule, Verwaltung und gesundheitliche Zwecke dienen.

- b) Für die Planungsleistungen werden von der Verwaltung entsprechende Honorarangebote zeitnah eingeholt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Planungsleistungen zu vergeben.
- c) Der Bebauungsplanvorentwurf mit dem weiteren Zeitplan ist bis März 2020 dem Stadtrat vorzulegen.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Gabler-Hofrichter erkundigt sich nach der Meinung des BRK zu dieser Lösung.

Der Vorsitzende erwidert, dass der BRK mit beiden Standorten zufrieden sei.

Stadtratsmitglied Alberter glaubt nicht, dass dies die Wunschlösung des BRK sei. Der Weg, der hier gegangen wird, sei der falsche, so Alberter.

Der Vorsitzende bekräftigt, dass der 1. Vorsitzende des BRK diesem Vorschlag zugestimmt habe.

Stadtratsmitglied Edl fragt, warum nur das halbe Grundstück im Flächennutzungsplan ausgewiesen werde.

Stadtratsmitglied Reinbold ist ebenfalls der Meinung, dass das ganze Grundstück überplant werden solle. Man könne bei der Restfläche im Mietwohnungsbau tätig werden, so Reinbold.

Stadtbaumeister Janner rät dazu, die restliche Fläche erst dann zu überplanen, wenn man konkrete Vorstellungen habe.

Stadtratsmitglied Engelhard hält den Tagesordnungspunkt für noch nicht entscheidungsreif. Er wünscht sich eine schriftliche Stellungnahme des Geschäftsführers.

Stadtratsmitglied Schorer-Dremel beantragt die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes auf nächste Woche.

Stadtratsmitglied Reinbold beantragt eine getrennte Abstimmung, ob die Fläche komplett überplant werden solle und anschließend die entsprechende Genehmigung.

1. Beschluss:

Der Antrag von Stadtratsmitglied Schorer-Dremel auf Vertagung des Tagesordnungspunktes wird abgelehnt.

2. Beschluss:

Der Antrag von Stadtratsmitglied Reinbold auf Überplanung der gesamten Grundstücksfläche Wird abgelehnt.

3. Beschluss

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt für die in der Anlage 2 rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Eichstätt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Sondergebiet Gemeinbedarfsfläche bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplans Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Preith:
 - Fl.-Nrn. 1330/8, 1330/11, 1330/12 und 1333/3 (teilweise)mit einer Gesamtfläche von 14.660 m² gemäß Anlage 2.
3. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan die Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ sowie für die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, geeignete Planungsbüros mit der Erstellung der erforderlichen Planungsunterlagen und Gutachten zu beauftragen.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

1. Beschluss

Anwesend: 24

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 11 (für die Vertagung des Tagesordnungspunktes)

NEIN-Stimmen 13 (gegen die Vertagung des Tagesordnungspunktes)

2. Beschluss

Anwesend: 23

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 8 (für die Überplanung des ganzen Grundstückes)

NEIN-Stimmen 15 (gegen die Überplanung des ganzen Grundstückes)

Die JA-Stimmen kommen von der FW-Fraktion, der Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion und der ÖDP-Fraktion. Zweite Bürgermeisterin Dr. Grund ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

3. Beschluss

Anwesend: 23

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 22

NEIN-Stimmen 1

Die Gegenstimme kommt von Stadratsmitglied Engelhard. Zweite Bürgermeisterin Dr. Grund ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Protokoll-Nr. 207 (Vorlage 2019/389)

Betreff: Antrag von Stadtrat Haugg zur Stärkung der Innenstadt

Vorgang:

Stadtrat Haugg hat mit Schreiben vom 05.12.2019 den beigefügten Antrag zur Stärkung der Innenstadt gestellt.

Niederschrift:

Verwaltungsangestellte Michel hält das CO-Working Prinzip für eine gute Sache. Sie werde das Konzept verfolgen.

Stadratsmitglied Bacherle ist der Meinung, dass im Antrag zu kleinkariert gedacht werde. Man müsse für eine Umsetzung dieses Prinzips in größeren Dimensionen denken und gründlicher planen, so Bacherle.

Dritter Bürgermeister Nieberle betont, dass das Entwicklungsziel der Innenstadt Ladengeschäfte waren und keine Büros.

Stadratsmitglied Bittlmayer sagt, dass man erst einmal prüfen müsse, ob der Bedarf bestehe.

Beschluss:

Der Antrag von Stadtratsmitglied Haugg wird nicht weiterverfolgt.

Anwesend: 23

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 8 (für die Weiterverfolgung)
NEIN-Stimmen 15 (gegen die Weiterverfolgung)

Protokoll-Nr. 208 (Vorlage 2019/390)

Betreff: Antrag von Stadtrat Haugg zur Strategiegruppe

Vorgang:

Stadtrat Haugg hat mit Schreiben vom 05.12.2019 den beigefügten Antrag zur Strategiegruppe gestellt.

Beschluss:

Dem Antrag von Stadtratsmitglied Haugg wird zugestimmt.

Anwesend: 23

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 23
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 209 (Vorlage 2019/355)

Betreff: Stadtplanung Eichstätt - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17
"Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik;
Ergebnis der Offenlegung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Das Klinikum Ingolstadt beabsichtigt den Neubau von tagesklinischen Plätzen der Psychiatrie für das Klinikum Ingolstadt am Standort Eichstätt.
Beabsichtigt ist ein 2-geschossiger Bau im westlichen Freiflächenbereich des Klinikgeländes Eichstätt zwischen dem Baudenkmal „Ulmer Hof“ (ehem. sog. „altes Krankenhaus“) und dem Klinikum, Bereich Cafeteria.
- b) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2014 (Anlage 2) setzt die Kubatur des bestehenden Klinikgebäudes sowie die vom Krankenhausträger beantragten Erweiterungsflächen als Baurecht fest.
- c) Am 22.11.2018 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ gefasst, um für die geplante zusätzliche bauliche Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2018/237.
- d) Am 25.07.2019 billigte der Stadtrat in öffentlicher Sitzung die Entwurfsplanung für die beabsichtigte Nutzung einer Tagesklinik im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/166/1.
- e) Die öffentliche Auslegung o. g. Entwurfsfassung erfolgte im beschleunigten Verfahren vom 28.10.2019 bis 15.11.2019.
- f) Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nun zur Abwägung vor.

2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- d) **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes**
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vom 28.10.2019 bis 15.11.2019 statt.
Dabei wurde lediglich ein(e) Anregung vorgebracht.
- e) **Beteiligung der Behörden und TöB**
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die jeweiligen Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB einzeln zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) und zu beschließen.

3. Bebauungsplan

Im Bebauungsplan Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" bzw. in der Begründung sind entsprechend der jeweiligen Abwägungsvorschläge die Festsetzungen zu den bestehenden Wohnhäusern zu ändern. Weiterhin sind lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Präzisierungen vorgesehen und keine weiteren Ergänzungen veranlasst.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.11.2019 sind als Anlage 2 und Anlage 3 beigelegt.

Die dargelegten Änderungen und Ergänzungen der Bauleitplanung machen eine erneute öffentliche Beteiligung des Bebauungsplanes erforderlich.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das vereinfachte Verfahren in folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bau
2.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Planergänzungen und anschließender öffentlicher Beteiligung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- f) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 sowie dem Bebauungsplan (Anlage 2) mit Begründung (Anlage 3), jeweils in der Fassung vom 05.12.2019 zu.
- g) Die erneute öffentliche Beteiligung des Planentwurfs, beschränkt auf die geänderten und ergänzten Inhalte ist im Januar 2020 vorgesehen.
- h) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist Februar/März 2020 anvisiert.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB vorgebrachten Anregungen und Hinweise nach sachgerechter Abwägung gemäß dem jeweiligen Protokollstand, dargelegt in der Anlage 1 in der Planung zu berücksichtigen.
2. Der Stadtrat billigt die auf o. g. Abwägung aufbauende fortgeschriebene Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.12.2019 (Anlage 2 und 3).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Folge die öffentliche Beteiligung durchzuführen. Es wird dabei nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass bei der erneuten öffentlichen Beteiligung Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Auf diese Beschränkung ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen. Die Änderungen und Ergänzungen müssen deutlich hervorgehoben sein.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 23

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 23
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 210

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Kosten Archiv Rathaus;
steuerlicher Querverbund

Niederschrift:

Stadtbaumeister Janner gibt zur Kenntnis, dass das Archiv und archäologische Ausgrabungen mehr **Kosten** bei der **Rathausbaustelle** verursachen.

Stadtratsmitglied Haugg erkundigt sich, welche Auswirkungen das Urteil des EuGHs bezüglich des **steuerlichen Querverbundes** haben würde.

Stadtwerkeleiter Brandl spricht von gewaltigen Dimensionen. Es wäre ein Verlust von rund 400.000 Euro pro Jahr.

Anwesend: 23

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel